

-§1-

Durch die Auftragserteilung anerkennt der Besteller die nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, deren Verbindlichkeit auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen gegeben ist, selbst wenn bei Auftragsstellung nicht auf sie Bezug genommen wird. Der Besteller verzichtet auf die Geltendmachung eigener allgemeiner Geschäftsbedingungen.

Diese werden auch nicht durch Schweigen, des Lieferers oder durch dessen Lieferung Vertragsinhalt, sondern müssen ebenso wie jede sonstige abweichende Vereinbarung für jedes Geschäft durch den Lieferer gesondert schriftlich bestätigt werden.

-§2-

Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgeblich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Vorlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferer ist verpflichtet, vom Abnehmer als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend, im Falle eines Angebotes des Lieferers mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme des Angebotes, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Nebenarbeiten und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.

-§3-

Bei den angegebenen Preisen handelt es sich stets um Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, es sei denn, die Mehrwertsteuer ist gesondert ausgewiesen. Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Lieferer bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft.

-§4-

Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Abnehmer zu beschaffenden Unterlagen, Freigabe sowie vor Eingang der vereinbarten Anzahlungen.

Die Lieferfrist ist einzuhalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

Wird der Versand, bzw. die Lieferung auf Wunsch des Abnehmers verzögert, so werden ihm, beginnend 1 Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstanden Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferers, mindestens jedoch nach ½ von Hundert des Rechnungsbetrages, für jeden Monat berechnet. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Abnehmer mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

Die Enthaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Abnehmers voraus.

-§5-

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Auf Wunsch des Abnehmers wird auf seine Kosten die Übersendung durch den Lieferer gegen Diebstahl, Bruch, Transport-, Feuer- und Wasserschäden und sonstige versicherbare Risiken versichert.

-§6-

Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.

Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch, Wasser, Feuer und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Abnehmer selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

Der Abnehmer darf den Liefergegenstand weder pfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.

Übersteigt der Wert der dem Lieferer zur Sicherheit diesen dem unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstand seine Gesamtforderung um mehr als 20%, ist er auf Verlangen des Abnehmers insoweit zur Übertragung oder Rückübertragung verpflichtet.

-§7-

Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von 6 Monaten seit Inbetriebnahme infolge eines vor dem in Gefahrübergang liegenden Umstandes - insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung - als unbrauchbar oder in ihrer Brauchweise nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellt. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.

Verzögern sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne Verschulden des Lieferers, so erlischt die Haftung spätestens 12 Monaten nach Gefahrenübergang. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des Lieferers auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihn gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.

Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Abnehmer oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austausch der Werkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind.

Die durch die Ausbesserung, bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer, insoweit, als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt, die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Ausbaus- und Einbaues, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung seiner Monteure und Hilfskräfte. Im Übrigen trägt der Abnehmer die Kosten.

Durch etwa seitens des Abnehmers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Lieferers vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstandenen Folgen aufgehoben.

Weitere Angaben des Bestellers, insbesondere einen Anspruch auf Ersatz vor Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferers oder seiner Angestellten und beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung bezweck hat, den Abnehmer gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

-§8-

Der Kunde räumt der Rieger Wasseraufbereitung das Recht ein, den Kunden in die Referenzlisten aufzunehmen und ihn als Referenz zu benennen. Zu diesem Zweck räumt der Kunde, der Rieger Wasseraufbereitung, ein einfaches Nutzungsrecht am Firmennamen und -logo ein. Der Kunde kann dieses Recht, jederzeit, widerrufen.

-§9-

Als Gerichtsstand vereinbaren die Parteien Saarbücken, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

-§10-

Sollte aus irgendeinem Grund eine Vertragsvereinbarung nichtig sein, wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Teile dieses Vertrages nicht berührt.